

# Was Sie schon immer über Menschenrechte wissen wollten!

## Kurze Antworten zu häufig gestellten Fragen

von Michael Krennerich<sup>1</sup>

April 2005

### **Was sind Menschenrechte?**

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen allein auf Grund seines Menschseins zustehen. Sie sind darauf ausgerichtet, die Würde jedes Menschen zu wahren, und weisen folgende grundlegende Merkmale auf:

- Menschenrechte sind angeboren und unveräußerlich: Sie stehen jedem Mensch „von Geburt an“ zu und können weder erworben, verdient oder verliehen noch aberkannt oder verwirkt werden.
- Menschenrechte sind egalitär: Sie stehen allen Menschen gleichermaßen zu, ohne Ansehen „der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder der sozialen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status“. Ihrer Natur nach lassen Menschenrechte keinerlei Diskriminierung zu.
- Menschenrechte sind unteilbar: Sie bilden einen Zusammenhang zwischen sich wechselseitig bedingenden Rechten, die in ihrer Gesamtheit die Würde des Menschen schützen. Bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte bilden daher eine Einheit.
- Menschenrechte sind universell: Ihrem Anspruch nach gelten Menschenrechte weltweit. Über Traditionen und kulturelle Eigenheiten hinweg beschreiben sie einen Grundbestand an Rechten, der für alle Menschen gelten soll.

### **Wer sind die Trägerinnen und Träger der Menschenrechte?**

Trägerinnen und Träger der Menschenrechte sind die einzelnen Menschen. Die Menschenrechte stellen das „autonome Individuum“ in den Mittelpunkt und schützen es. Dementsprechend sind die Menschenrechte in der Regel als individuelle Rechte formuliert. Die gängige Formel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet: „Jeder Mensch hat das Recht auf ...“. Selbst wenn spezielle Menschenrechtsabkommen auf einzelne Personengruppen, etwa auf Frauen und Kinder, bezogen sind, stellen Frauen- und Kinderrechte doch individuelle Menschenrechte dar, die den einzelnen Frauen und Kindern zustehen.

---

<sup>1</sup> Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine wesentlich erweiterte und veränderte Fassung der vom Autor erstellten Einleitung von „Politik & Unterricht“ 2/2005 (Themenheft: Menschenrechte), das die Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg herausgibt.

Daneben gibt es allerdings auch Bemühungen, zusätzlich Gruppen- oder Kollektivrechte in internationalen Abkommen zu verankern, mittels derer beispielsweise ganze Völker oder Minderheiten geschützt werden sollen. Kollektivrechte im eigentlichen Sinne sehen dabei nicht nur spezielle Rechte für die einzelnen Angehörigen einer Gruppe vor, sondern erheben die Gruppe (Volk, Minderheit etc.) als solche zum Träger von Menschenrechten. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker stellt ein solches Kollektivrecht dar, dessen inhaltliche Bestimmung und praktische Ausgestaltung jedoch strittig diskutiert werden.

### **Wo sind die Menschenrechte niedergelegt?**

Die Menschenrechte lassen sich als Natur- oder Vernunftrechte philosophisch begründen und stellen als solche grundlegende ethische oder moralische Standards dar. Sie sind darüber hinaus aber auch in Verfassungen (als Grundrechte) und Menschenrechtsverträgen verankert und haben als solche den Charakter „positiver“, juristischer Rechte.

Die Menschenrechte fanden bereits Eingang in die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 und in die Verfassungen einiger nordamerikanischer Einzelstaaten, allen voran die Virginia Bill of Rights von 1776, sodann in die französische „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789 und die amerikanischen Bill of Rights von 1791. Diese „Gründungsdokumente“ des Menschenrechtsschutzes hatten maßgeblichen Einfluss auf die Verfassungsentwicklung in Amerika und Europa. Doch erst im 20. Jahrhundert kam es zu internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte. Vor allem als Reaktion auf die beiden Weltkriege und den Terror des Nazi-Regimes erfolgte die Verankerung der Menschenrechte im Völkerrecht.

Der moderne universelle Menschenrechtsschutz beginnt mit der UN-Charta von 1945. Die UN-Charta sieht zwar noch keinen Menschenrechtskatalog vor, verpflichtet sich aber u.a. dem Ziel, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen (vgl. UN-Charta Art. 1 Abs. 3). Diesem Ziel dienen die Instrumente des heutigen universellen Menschenrechtsschutzes. Die wichtigsten sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: UN-Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpakt), die beide aus dem Jahre 1966 stammen, aber erst 1977 in Kraft traten. Zusammen mit der AEMR bilden die beiden UN-Pakte eine Art „Internationale Menschenrechtscharta“, die als Grundlage sämtlicher universeller Menschenrechtsnormierungen gelten kann. Hierzu gehören auch weitere, spezielle UN-Menschenrechtskonventionen (samt Ihrer – im folgenden Schaubild nicht eigens ausgewiesenen – Zusatzprotokolle).

<b>Universelle Menschenrechtsinstrumente (Auswahl)</b>	<b>von/ in Kraft</b>	<b>Ratifikationen<sup>1</sup></b>
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948	1948	--- <sup>2</sup>
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1966/1976	150
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1966/1976	153
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1966/1969	169
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1979/1981	178
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1984/1987	138
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1989/1990	192
Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien	1990/2003	26
Statut des Internationalen Strafgerichtshofes	1998/2002	98 <sup>3</sup>
<sup>1</sup> Ratifikationsstand Oktober 2004; <sup>2</sup> Resolution der UN-Generalversammlung; kein völkerrechtlicher Vertrag; <sup>3</sup> Ratifikationsstand März 2005.		

Hinzu kommen Menschenrechtsabkommen, die den Menschenrechtsschutz auf regionaler Ebene, beispielsweise in Europa, ausgestalten. Im Rahmen des Europarates, in dem sich mittlerweile 46 Staaten (2005) zusammengeschlossen haben, wären hier vor allem die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie die Europäische Sozialcharta zu nennen. Letztere wurde allerdings nur von einem Teil der Europarats-Mitglieder ratifiziert (17 Ratifikationen der ursprünglichen und 19 Ratifikationen der revidierten Fassung; Stand November 2004). Auch die Europäische Anti-Folterkonvention und ihr Zusatzprotokoll ist von großer Bedeutung.

Auf der Ebene der Europäischen Union (EU), die inzwischen 25 Mitglieder (2005) umfasst, besteht seit 2000 zudem die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, die Bestandteil des noch zu ratifizierenden europäischen Verfassungsvertrags sein wird. Allerdings bezieht sich der Anwendungsbereich der Charta vornehmlich auf die Organe und Einrichtungen der EU und wird für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts von Belang sein.

Darüber hinaus sind zahlreiche Menschenrechte auch als „Grundrechte“ in den Verfassungen der Nationalstaaten verankert. Der Grundrechtskatalog des deutschen Grundgesetzes beinhaltet beispielsweise eine Reihe bürgerlicher und politischer Menschenrechte. Diese sind teils als Jedermanns-Rechte („Menschenrechte“ in engem Sinne gemäß Grundgesetz) formuliert, teils als Bürgerrechte, die nur deutschen Staatsbürgern garantiert sind (z.B. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Freizügigkeit). Auf soziale Menschenrechte verzichtet das Grundgesetz – mit Ausnahme etwa des Schutzes der Familie und einzelner freiheitlicher Aspekte sozialer Menschenrechte (Berufsfreiheit, Privatschulfreiheit etc.) – fast vollständig. Weiter rei-

chende soziale Rechte lassen sich allenfalls mittelbar aus dem Grundgesetz ableiten (Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Sozialstaatsprinzip etc.). Das heißt allerdings nicht, dass hierzulande keine sozialen Menschenrechte umgesetzt würden. Doch die Verwirklichung dieser Rechte erfolgt weitgehend auf Grundlage einfacher Gesetze (Stichwort: Sozialgesetzgebung). Die Verfassungen einiger anderer Länder, wie etwa der Republik Südafrika, haben hingegen nicht nur bürgerliche und politische, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in ihre Grundrechtskataloge aufgenommen und damit unter besonderen Schutz gestellt.

### **Welche Arten von Menschenrechten gibt es?**

Gemeinhin werden drei „Generationen“ von Menschenrechten unterschieden. Um das Zusammenwirken der Menschenrechte zu verdeutlichen und Hierarchisierungen zu vermeiden, wäre es eigentlich sinnvoller, von „Dimensionen“ anstatt von „Generationen“ der Menschenrechte zu sprechen. Doch hat sich Begriff der „Generationen“ eingebürgert.

Rechte der ersten „Generation“ (Dimension) bezeichnen die klassischen bürgerlichen und politischen Freiheits- und Beteiligungsrechte, wie sie seit der Französischen Revolution ausformuliert wurden. Sie sind u.a. in dem gleichnamigen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) oder auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt. Der Zivilpakt umfasst ein allgemeines Diskriminierungsverbot sowie absolut geltende Abwehr- und Schutzrechte (Recht auf Leben, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit), die von elementarer Bedeutung für den Schutz der Menschenwürde sind, sodann weitere bürgerliche Freiheits- und politische Beteiligungsrechte sowie justizbezogene Rechte.

Rechte der zweiten „Generation“ (Dimension) umfassen hingegen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: wsk-Rechte oder soziale Menschenrechte), die seit dem 19. Jahrhundert im Gefolge der industriellen Revolution entstanden. Zentraler Bezugspunkt dieser Rechte ist heute der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt). Er verankert eine Reihe von Rechten, die in der öffentlichen Wahrnehmung lange Zeit vernachlässigt bzw. nicht als „echte“ Menschenrechte angesehen wurden. Seit den 1990er Jahren haben jedoch die Menschenrechte auf Ernährung, Wohnen, Gesundheit, Bildung etc. erheblich an Bedeutung gewonnen.

Rechte der dritten „Generation“ (Dimension) schließlich sind jüngeren Datums und bezeichnen vergleichsweise allgemeine, abstrakte und überwölbende Rechte wie etwa das Recht auf Entwicklung, Frieden oder saubere Umwelt. Solche Rechte sind allerdings noch kaum kodifiziert. Sie finden sich in verschiedenen rechtlich nicht bindenden UN-Deklarationen sowie in der „Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“. Am bedeutendsten ist hierunter das nach wie vor umstrittene Recht auf Entwicklung. Gemäß der unverbindlichen UN-Deklaration zum Recht auf Entwicklung (1986) stellt es ein unveräußerliches Menschenrecht dar, „...

kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll entwickelt werden können, teilzuhaben“. Gefordert ist demnach ein Entwicklungsprozess, in dem die integrierte Gesamtheit aller Menschenrechte in aufeinander aufbauenden Schritten gemeinsam umgesetzt wird. Das Recht auf Entwicklung wird u.a. dann verletzt, wenn der Entwicklungsprozess auf Repression beruht oder auf Kosten einzelner Menschenrechte erfolgt. Nicht nur das Ergebnis, sondern auch der Prozess der Entwicklung muss menschenrechtskonform sein.

<b>Menschenrechte der ersten und zweiten „Generation“ (Dimension)</b>	
<b>UN-Zivilpakt: Bürgerliche und politische Rechte</b>	<b>UN-Sozialpakt: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</b>
u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Diskriminierung</li> <li>• Recht auf Leben</li> <li>• Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe</li> <li>• Verbot der Sklaverei und der Leibeigenschaft</li> <li>• Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit</li> <li>• Recht auf Freizügigkeit</li> <li>• elementare Justizgrundrechte (Gleichheit vor dem Gesetz, Unschuldsvermutung, verfahrensrechtliche Mindestgarantien etc.)</li> <li>• Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre</li> <li>• Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</li> <li>• Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung</li> <li>• Recht auf Versammlungsfreiheit</li> <li>• Recht auf Vereinigungsfreiheit</li> <li>• Recht auf freie und faire Wahlen und auf Zugang zu öffentlichen Ämtern</li> </ul>	u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Diskriminierung</li> <li>• Recht auf Arbeit</li> <li>• Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (angemessener Lohn, gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, Arbeitspausen, angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, bezahlter Urlaub, Vergütung gesetzlicher Feiertage etc.)</li> <li>• Recht auf Gewerkschaften</li> <li>• Recht auf soziale Sicherheit (Sozialversicherung)</li> <li>• Schutz von Familien (Gründung, Erziehung), Müttern (Mutterschaftsurlaub) und Kindern (vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung)</li> <li>• Recht auf angemessenen Lebensstandard (ausreichende Ernährung, Bekleidung, Unterbringung) und Recht auf Schutz vor Hunger</li> <li>• Recht auf körperliche und geistige Gesundheit</li> <li>• Recht auf Bildung (Grundschulpflicht, offener Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen etc.)</li> <li>• Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts etc.</li> </ul>
Quelle: eigene Zusammenstellung anhand des Zivilpaktes und des Sozialpaktes	

### **Sind soziale Menschenrechte „echte“ Menschenrechte?**

Bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind unteilbar und bedingen einander. Doch die Idee der Unteilbarkeit der Menschenrechte wurde während des Kalten Krieges jahrzehntelang in Zweifel gezogen. Während die sozialistischen Staaten die Sozialrechte in den Vordergrund rückten (ohne diese als einklagbare Individualrechte auszugestalten), vertraten die westlichen Staa-

ten lange Zeit die Ansicht, dass alleine bürgerlich-politische Rechte echte Menschenrechte seien.

Obwohl nach Ende des Kalten Krieges die Unteilbarkeit der Menschenrechte inzwischen allenthalben proklamiert wird, sehen sich die sozialen Menschenrechte zum Teil noch immer dem Vorwurf ausgesetzt, keine „echten“, einklagbaren Menschenrechte zu verkörpern. Es handle sich, so die überkommene Auffassung, vielmehr um vage Staatszielbestimmungen und Programmsätze, für die allenfalls Politiker/innen, nicht aber Richter/innen zuständig seien. Soziale Menschenrechte seien nicht hinreichend bestimmbar, um sie vor Gerichten oder in Beschwerdeverfahren geltend zu machen. Außerdem hänge ihre Umsetzung von der Verfügbarkeit finanzieller Mittel ab, die in wirtschaftlichen Krisenzeiten rar sind, schon gar in armen Ländern.

Die Kritik lässt sich jedoch so nicht aufrechterhalten. An der inhaltlichen Bestimmung sozialer Menschenrechte wird, gerade auch auf Ebene der Vereinten Nationen, seit Jahren gearbeitet. Dabei wurde gezeigt, dass sich soziale Menschenrechte rechtlich hinreichend konkretisieren lassen, um gerichtlichen Verfahren unterworfen werden zu können. Inzwischen gibt es auch Urteile internationaler und nationaler Gerichte, die sich auf soziale Menschenrechte beziehen.

Auch die Kritik, dass die Umsetzung dieser Rechte kostspielig und damit „ressourcenabhängig“ sei, lässt sich nicht prinzipiell gegen die sozialen Menschenrechte ins Feld führen. Zum einen stellen soziale Menschenrechte eben nicht nur kostspielige Anspruchsrechte (Leistungsrechte) dar, sondern können auch den Charakter von Abwehr- und Schutzrechten haben, was in der herkömmlichen Debatte um die sozialen Menschenrechte lange Zeit vernachlässigt wurde. Die Achtung der sozialen Menschenrechte erfordert beispielsweise oft nur das Unterlassen menschenrechtsverletzender staatlicher Eingriffe, was vielfach kaum finanzielle und mitunter nicht einmal gesetzgeberische Maßnahmen voraussetzt. Als Beispiel für solche Verletzungen seien hier nur willkürliche Land- und Wohnungsvertreibungen oder politisch motivierte Schul- oder Universitätsschließungen durch den Staat zu nennen, die gegen das Recht auf Ernährung, auf Wohnen und auf Bildung verstoßen. Zum anderen ist auch die wirksame Umsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte nicht umsonst zu haben. Prinzipiell besteht wenig Unterschied darin, ob mit viel Geld beispielsweise ein funktionierendes Gerichtswesen aufgebaut und unterhalten wird, damit die Menschen ihre Justizgrundrechte nutzen können, oder ein angemessenes Schulsystem, damit sie ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.

Die Diskussion um die „Justiziabilität“ der sozialen Menschenrechte ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Noch vertreten etliche Staatsrechtler/innen und Politiker/innen die Ansicht, dass soziale Menschenrechte keine einklagbaren Rechte darstellen, und behandeln sie dementsprechend als Menschenrechte zweiter Klasse. Die jüngere völkerrechtliche Debatte hingegen stellt die sozialen Menschenrechte auf die gleiche Stufe wie bürgerlich-politische Rechte und weist sie prinzipiell als rechtlich bestimmbar und einklagbar („justizibel“) aus. Es ist anzunehmen, dass sich diese Sichtweise über kurz oder lang durchsetzen wird. Ohnehin wäre anzustreben, die Unterscheidung der Menschenrechte nach unterschiedlichen „Generationen“ irgend-

wann aufzugeben, da die einzelnen Menschenrechte eng miteinander zusammenhängen.

### **Wen verpflichten die Menschenrechte?**

Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Völkerrecht vornehmlich ein Staatenrecht ist. In Form internationaler Menschenrechtsabkommen verpflichten sich die Staaten gegenseitig dazu, die Menschenrechte der Einzelpersonen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Staaten und ihre Organe (wie Polizei, Militär etc.), die vielerorts hauptverantwortlich für Menschenrechtsverbrechen sind, dürfen demnach die Menschenrechte nicht (mehr) selbst verletzen. Zugleich haben sie gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte zu schützen und umzusetzen. Erstrebenswert ist es, dass die Staaten die Menschenrechte als Grundrechte in ihren jeweiligen Verfassungen verankern und damit einen besonderen Freiheits- und Schutzbereich der einzelnen Menschen gegenüber dem Staat abstecken.

In jüngster Zeit mehren sich zudem Stimmen, die nicht nur die Staaten, sondern auch internationale Finanzorganisationen, wie etwa die Weltbank, und private Akteure, vor allem Wirtschaftsunternehmen, in die Pflicht nehmen möchten, die Menschenrechte zu achten. Zwar sind diese im streng völkerrechtlichen Sinne nicht oder nur bedingt an internationale Menschenrechtsstandards gebunden, doch der gesellschaftspolitische Druck ist groß: In den vergangenen Jahren häuften sich Proteste gegen Menschenrechtsverletzungen u.a. bei der Förderung und dem Handel von Rohstoffen (Erdöl, Diamanten etc.) sowie gegen die Arbeitsbedingungen an den Produktionsstätten internationaler Wirtschaftskonzerne in den Ländern des Südens. Damit einher gingen Kampagnen für die Verpflichtung von Unternehmen auf bestimmte Verhaltensregeln, u.a. in der Bekleidungs-, der Teppich- und der Blumenindustrie, der Spielzeugbranche, der Kaffeewirtschaft sowie in der Erdölindustrie. Inzwischen gibt es einer Reihe freiwilliger Selbstverpflichtungen von Unternehmen, die allerdings noch keine rechtsverbindlichen Regelungen nach sich gezogen haben. Die menschenrechtliche Bindung der Wirtschaft ist eine große Herausforderung für die Zukunft.

Ein besonderes Problem ist zudem die menschenrechtliche Verantwortlichkeit von nicht-staatlichen bewaffneten Organisationen, zumal in jenen Ländern, in denen der Staat nur ein Teil des Territoriums unter Kontrolle hat oder gar die staatlichen Strukturen zusammengebrochen sind.

### **Welches sind die staatlichen Menschenrechtsverpflichtungen?**

Im jüngeren Völkerrecht wird zwischen Respektierungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten der Staaten unterschieden. Während Respektierungs- oder Achtungspflichten (*obligations to respect*) die Staaten verpflichten, den Einzelnen nicht direkt oder indirekt an der Ausübung seiner Menschenrechte zu hindern, bestehen Schutzpflichten (*obligations to protect*) in der staatlichen Verpflichtung, den Einzelnen gegen Eingriffe in seine Rechtspositionen durch Dritte zu schützen. Erfüllungs- oder

Gewährleistungspflichten (*obligations to fulfil*) verpflichten die Staaten, die Ausübung eines Rechts durch positive Leistungen überhaupt erst zu ermöglichen.

Die drei Verpflichtungsdimensionen beziehen sich UN-Interpretationen zufolge prinzipiell auf alle Menschenrechte. Auch dadurch wird die herkömmliche Einteilung in Frage gestellt, der zufolge bürgerlich-politische Rechte vornehmlich Abwehrrechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hingegen Anspruchsrechte seien. Inzwischen geht man nämlich davon aus, dass beide „Generationen“ von Menschenrechten einen Abwehr-, Schutz- und Anspruchscharakter haben können. Allerdings wird es noch eine Weile dauern, bis sich diese – auf UN-Ebene inzwischen verbreitete – Ansicht bei allen Staatsrechtlern durchsetzt. Auch hier hält die Kontroverse noch an.

<b>Menschenrechtliche Verpflichtungen der Staaten</b>	
<b>Respektierung</b>	
der Menschenrechte durch den Staat	
<i>Der Staat ist verpflichtet, den einzelnen Menschen nicht an der Ausübung seiner Rechte zu hindern.</i>	
Beispiele:	
Der Staat unterlässt willkürliche Tötungen, unrechtmäßige Verhaftungen und Verurteilungen, Folter, Zensur, Eingriffe in die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Wahlfälschungen etc.	Der Staat unterlässt Zwangsenteignungen und -vertreibungen, Gesundheitsgefährdungen, Trinkwasserverschmutzungen etc. und schließt keine Bevölkerungsgruppen z.B. von öffentlichen Gesundheits- und Bildungseinrichtungen aus.
<b>Schutz</b>	
vor Eingriffen Dritter in die Menschenrechte	
<i>Der Staat ist verpflichtet, den einzelnen Menschen vor Eingriffen Dritter in seine Rechte zu schützen.</i>	
Beispiele:	
Der Staat ergreift Maßnahmen zum Schutz des einzelnen Menschen bei der Ausübung des Versammlungs-, Demonstrations- oder Wahlrechts etc. vor Störungen durch Dritte.	Der Staat ergreift Maßnahmen zum Schutz des einzelnen Menschen vor Landvertreibungen, Mietwucher, Gesundheitsgefährdungen, Arbeitsklaverei und Ausbeutung etc. durch Dritte.
<b>Gewährleistung</b>	
der Menschenrechte durch staatliche Leistungen	
<i>Der Staat ist verpflichtet, die Ausübung der Menschenrechte durch pos. Leistungen zu ermöglichen.</i>	
Beispiele:	
Der Staat schafft in Ländern ohne rechtsstaatliche und demokratische Tradition funktionstüchtige Gerichte und eine demokratische Wahlorganisation, damit der einzelne Mensch seine Justizgrundrechte und sein Wahlrecht nutzen kann.	Der Staat schafft in Ländern ohne ausgebautes Gesundheits- und Bildungssystem eine ausreichende Zahl an Krankenhäusern und Schulen, damit der einzelne Mensch seine Rechte auf Gesundheit und Bildung nutzen kann. Der Staat ergreift Maßnahmen zur Bekämpfung von Hungersnöten, Seuchen etc.
Quelle: eigene Zusammenstellung	

## **Haben die einzelnen Menschen auch Menschenpflichten?**

Unserem Rechtsverständnis zufolge gehören zu Rechten unweigerlich Pflichten. Auch Menschenrechte kennen ein solches Wechselverhältnis. Dem Völkerrecht zufolge sind allerdings vornehmlich die einzelnen Menschen die Träger der Menschenrechte und die Staaten die Träger der Pflichten. Unmittelbare völkerrechtliche Grundpflichten des Einzelnen ergeben sich lediglich aus dem Verbot der Mitwirkung an schwersten internationalen Verbrechen (Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen des Angriffskrieges). Ansonsten kennt das Völkerrecht, da es vornehmlich ein Staatenrecht ist, im Unterschied zum nationalen Recht kaum Pflichten des Einzelnen.

Das heißt allerdings nicht, dass die einzelnen Menschen ihrer Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft entbunden sind. „Jedermann hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 29 Abs. 1). Eine inhärente Pflicht der Menschenrechte für den Einzelnen besteht bereits darin, die Menschenwürde und die Menschenrechte anderer Personen zu achten und die eigenen Rechte nicht auf Kosten der Rechte anderer wahrzunehmen. Der Respekt vor den Menschenrechten fängt bereits in unserem Alltag an. Erziehung, Moral und nationales Recht beinhalten entsprechende Regeln des Zusammenlebens. In diesem Sinne zielt auch die Menschenrechtsbildung darauf ab, eine „Kultur der Menschenrechte“ zu schaffen, in der alle Menschen die Menschenrechte achten und schützen.

## **Ist die Inanspruchnahme der Menschenrechte an die Erfüllung von Pflichten gebunden?**

So wichtig der Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten ist, darf daraus nicht gefolgert werden, dass die Inanspruchnahme von Menschenrechten rechtlich an die Erfüllung bestimmter gesellschaftlicher Pflichten durch den einzelnen Menschen gebunden sein soll. Wer die Menschenrechte generell unter den Vorbehalt sozialer Pflichterfüllung stellt, weicht den Menschenrechtsschutz auf. Bezeichnenderweise ist es gängige Praxis von Diktatoren, unter Hinweis auf – oft willkürlich gesetzte – Gemeinschaftspflichten grundlegende Freiheitsrechte des Einzelnen einzuschränken. Menschenrechte sollen aber vorbehaltlos gültig sein und dürfen nur unter Ausnahmebedingungen (s.u.) eingeschränkt werden. Jeder Mensch hat also Menschenrechte, unabhängig davon, ob er seine gesellschaftlichen Pflichten erfüllt. Um ein extremes Beispiel zu nennen: Selbst Gewaltverbrecher, die offenkundig Recht und Moral verletzen, haben Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde und Rechte. Dementsprechend haben sie in demokratischen Rechtsstaaten beispielsweise Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren, dürfen nicht gefoltert werden und haben Zugang zu angemessener Ernährung und medizinischer Versorgung.

## **Können Menschenrechte eingeschränkt werden?**

Einige besonders wichtige Menschenrechte, wie das Verbot der Folter oder der Sklaverei, gelten absolut und dürfen unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Andere Menschenrechte hingegen lassen unter bestimmten, sachlich qualifizierten und legitimen Gründen Einschränkungen zu. Zulässige Eingriffszwecke können in einer demokratischen Gesellschaft die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, die Verhinderung strafbarer Handlungen sowie der Schutz der Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer sein. Die Eingriffe dürfen jedoch nicht willkürlich, sondern müssen auf gesetzlicher Grundlage erfolgen, gut begründet sein und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachten. So kann beispielsweise das Versammlungsrecht eingeschränkt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Teilnehmer/innen Gewalttaten begehen werden. Auch gibt es die grundsätzliche Möglichkeit der Beschränkung bestimmter politischer Tätigkeiten von Ausländern/innen. Über die Zulässigkeit der Einschränkung von Grund- bzw. Menschenrechten entscheiden in Zweifels- oder Streitfällen entsprechende Gerichte, bei uns etwa das Bundesverfassungsgericht oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

## **Gelten die Menschenrechte auch in Notlagen und Kriegszeiten?**

In ausgesprochenen Notlagen – allen voran in einem Krieg – kann der Staat, soweit unbedingt erforderlich, Maßnahmen treffen, die von den Menschenrechten abweichen. Entsprechende Derogations- oder Notstandsklauseln finden sich beispielsweise im UN-Zivilpakt (Art. 4 Ziffer 2) oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 15). „Abweichungen“ müssen freilich das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten.

Auch gibt es absolut gültige, „notstandsfeste“ Menschenrechte, die auf keinen Fall verletzt werden dürfen. Hierzu zählt die Europäische Menschenrechtskonvention das Recht auf Leben (mit Ausnahme von Todesfällen infolge „rechtmäßiger“ Kriegshandlungen), das Verbot der Folter, das Verbot der Sklaverei sowie das Verbot rückwirkender Strafgesetze. Der UN-Zivilpakt zählt zusätzlich die Anerkennung der Rechtsfähigkeit jeder Person sowie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu den notstandsfesten Menschenrechten.

In Kriegszeiten ist zudem das humanitäre Völkerrecht zu beachten, das eigens für solche Situationen geschaffen wurde. Es ist in den so genannten Genfer Konventionen festgehalten, stellt ein Schutzrecht für die Zivilbevölkerung und die Kriegsführenden dar und gilt für „Freund und Feind“ gleichermaßen.

## **Unterliegen auch die Menschenrechte einem Wandel?**

Trotz aller Bemühungen einer natur- oder vernunftrechtlichen Begründung der Menschenrechte gibt es keinen zeitlos gültigen Katalog aller Menschenrechte. Menschenrechte sind vielmehr Produkt der Geschichte. Sie wurden erkämpft und erstritten, sind nach und nach aus dem Kämpfen der Menschen um Emanzipation hervorge-

gangen, und zwar unter den Bedingungen sich verändernder Lebensbedingungen und vor dem Hintergrund schlimmer Erfahrungen von Unterdrückung und Diskriminierung. Als Produkte der Geschichte unterliegen sie in verschiedener Hinsicht dem Wandel.

*Normsetzung:* Der „Katalog“ der Menschenrechte kann verändert und erweitert werden. Kannten frühe Naturrechtler wie Hobbes nur ein einziges Menschenrecht, nämlich das Recht auf Leben, so haben sich im Laufe der Geschichte die drei bereits genannten „Generationen“ von Menschenrechten herausgebildet. Mit der „Internationalen Menschenrechtscharta“, bestehend aus AEMR, Zivilpakt und Sozialpakt, ist die Normsetzung sehr weit voran geschritten. Aber selbst sie stellt nicht einen Endpunkt in der internationalen Festschreibung der Menschenrechte dar. Zum einen wurden die dort verankerten Menschenrechte seitdem in weiteren Menschenrechtsabkommen inhaltlich ausdifferenziert und auf besonders gefährdete Zielgruppen (Frauen, Kinder, Wanderarbeiter/innen) bezogen. Zum anderen sind mit den so genannten Rechten der dritten Generation, wie etwa des Rechts auf Entwicklung, jüngere Rechte in Erscheinung getreten, die künftig möglicherweise in verbindliche Menschenrechtsabkommen aufgenommen werden. Prinzipiell ist anzunehmen, dass Veränderungen in den menschlichen Lebensbedingungen und Sozialbeziehungen (etwa im Bereich der Gentechnik oder der Kommunikation), verbunden mit der Kritik an Unzulänglichkeiten des bestehenden Menschenrechtsschutzes, auch weiterhin neue Menschenrechte hervorbringen werden.

*Norminterpretation:* Das Verständnis der bereits normierten, in Menschenrechtsabkommen verankerten Rechte ist nicht starr. Der Kampf um die Menschenrechte beinhaltet immer auch eine Auseinandersetzung um die inhaltliche Auslegung der Rechte. Viele völkerrechtliche und politische Debatten kreisen gegenwärtig weniger um die Festschreibung neuer Menschenrechte als um die inhaltliche Bestimmung bereits verankerter Rechte. Ein gegenwärtiges Beispiel hierfür sind die sozialen Menschenrechte. Durch ihre inhaltliche Konkretisierung und Weiterentwicklung, gerade auf der Ebene der Vereinten Nationen, haben sich das Verständnis und die Bedeutung dieser Rechte seit den 1990er Jahren erheblich verändert. Soziale Menschenrechte werden dementsprechend auch nicht mehr als vage, unverbindliche Programmsätze wahrgenommen, sondern als näher bestimmte, einforderbare Rechte.

Prinzipiell ist es sinnvoll, dass die Festschreibung und die inhaltliche Auslegung der Menschenrechte den Gegebenheiten und Problemen der jeweiligen Zeit Rechnung tragen und sich der Kritik an bestehenden Menschenrechtsinterpretationen stellen. Ziel ist hierbei die inhaltliche Weiterentwicklung des bereits erzielten Grundverständnisses der Menschenrechte. Zwar besteht dadurch auch die Gefahr, dass der bereits erzielte Grundkonsens immer wieder hinterfragt wird. Doch ist dieser Gefahr nicht mit einer Dogmatisierung historischer Menschenrechtsdokumente und -auslegungen zu begegnen. Gefragt ist vielmehr eine kritische, öffentliche Auseinandersetzung um den Inhalt der Menschenrechte.

*Geltungsbereich:* Aber nicht nur der Inhalt der Menschenrechte unterliegt einem Wandel. Auch das Verständnis davon, wer Träger der Menschenrechte ist und wen

die Menschenrechte auf welche Weise verpflichten, wird von zeitgeschichtlichen Normierungen und Interpretationen bestimmt. Gegenwärtig gibt es, wie bereits erwähnt, Forderungen, die Menschenrechte nicht mehr nur auf das Verhältnis Individuum-Staat zu beschränken, das bestehende Menschenrechtsabkommen noch kennzeichnet. So wird gefordert, auch Kollektive (Völker, Minderheiten) zu Trägern von Menschenrechten zu erheben und über den Staat hinaus auch private Akteure, allen voran Wirtschaftsunternehmen, auf die Respektierung der Menschenrechte zu verpflichten.

### **Andere Kulturen – andere Rechte?**

Kommt den Menschenrechten weltweite, kulturunabhängige Geltungskraft zu? Oder sind sie eine „westliche“ Erfindung, die nur beschränkt auf andere Kulturen anwendbar ist? Haben Kritiker Recht, die hinter der Forderung der weltweiten Geltung der Menschenrechte westlichen „Kulturimperialismus“ vermuten?

Der Kulturimperialismus-Vorwurf wird durch das – nicht ganz unbegründete – Misstrauen genährt, mächtige westliche Staaten würden unter dem Deckmantel der Menschenrechte handfeste Macht- und Interessenpolitik betreiben. Hinzu kommt die diffuse Angst vieler Traditionalisten, dass der moderne, individualistische Lebensstil des Westens durch die vorbehaltlose Geltung liberaler Freiheitsrechte befördert werden könnte. Die Einwände sind ernst zu nehmen, selbst wenn sie mitunter von machthungrigen Politiker/inne/n vorgebracht und benutzt werden, die kulturelle Besonderheiten vorschieben, um die Bevölkerung und die Opposition ihres eigenen Landes zu unterdrücken. Um das Misstrauen abzubauen, ist zunächst Kohärenz in der Menschenrechtspolitik des Westens und ein offener, kritischer Dialog über die Universalität der Menschenrechte notwendig.

Die Menschenrechte in der heutigen Form haben zwar ihren historischen Ursprung im Westen, bieten aber vielerlei Anknüpfungspunkte für andere Kulturen, in denen ebenfalls Vorstellungen menschlicher Würde und daraus abgeleitete moralische Verhaltensregeln entwickelt wurden. Nicht zuletzt die europäische Geschichte der Menschenrechte zeigt, dass eine kritische Vermittlung zwischen „modernen“ Menschenrechten und althergebrachter Tradition möglich ist. Die Menschenrechte sind, was oft übersehen wird, kein selbstverständlicher Teil der abendländischen Tradition. Auch in Europa mussten sie gegen vielerlei Widerstände, auch der Kirchen, erkämpft werden. Ebenso wie die Menschenrechtsidee gehört daher auch der Widerstand gegen die Menschenrechte zur jüngeren europäischen Geschichte.

Auch andere Weltregionen bieten Ansatzpunkte für eine kritische Vermittlung zwischen Menschenrechten und kultureller bzw. religiöser Tradition. Wo die Chancen und Grenzen einer solchen Vermittlung liegen, ist jeweils ausloten. Wichtig ist aber, dass die Durchsetzung der Menschenrechte nicht darauf abzielt, Kulturen zu zerstören, sondern diese im Sinne der Menschenrechte zu verändern. Es geht um die Integration der Menschenrechte in sich verändernde und öffnende Kulturen, was in der Regel nicht ohne Widerstände erfolgt. Die Veränderungsimpulse gehen dabei jedoch nicht notwendigerweise vom „Westen“ aus, sondern entstehen oft im Innern der je-

weiligen Gesellschaften. Menschenrechte entfalten weltweite Wirkung, weil sie in allen Kulturen der Unterdrückung und Diskriminierung entgegenwirken und die Rechte des einzelnen Menschen stärken. Und hieraus begründet sich letztlich auch ihr Universalitätsanspruch. Völkerrechtlich findet er seinen Ausdruck in den internationalen Menschenrechtsabkommen, die der ganz überwiegende Teil der Staaten in der Welt ratifiziert hat und die es von den jeweiligen Staaten umzusetzen gilt.

### **Sind Menschenrechte ein „Papiertiger“?**

Allen Menschenrechtsabkommen zum Trotz werden weltweit Menschenrechte mit Füßen getreten. Das krasse Missverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit ist ein häufig gebrauchtes Argument gegen die Menschenrechte. Die weltweite Missachtung der Menschenrechte wird auch von Kindern und Jugendlichen hierzulande wahrgenommen, meist vermittelt über die Medien. So stellt sich vielen die Frage, was die Menschenrechte wert sind, wenn sie ständig missachtet und verletzt werden. Im Grunde zielt die Kritik dabei weniger auf die Menschenrechte an sich ab als auf das Fehlen wirksamer und zwingender Kontroll- und Vollstreckungsmittel, um die Menschenrechte durchzusetzen.

Tatsächlich weist der internationale Menschenrechtsschutz große Lücken auf. Er verfügt über keine dem nationalen Recht vergleichbaren Zwangsmittel. Staaten, die die Menschenrechte systematisch verletzen, können kaum zur Verantwortung gezogen werden. Zwar sind die Vertragsstaaten von Menschenrechtsabkommen verpflichtet, über ihr Tun Rechenschaft abzulegen (Berichtspflicht). Auch können gegen staatliche Menschenrechtsverletzungen mitunter Untersuchungen eingeleitet oder Beschwerden von anderen Staaten (Staatenbeschwerden) oder betroffenen Einzelpersonen (Individualbeschwerden) vorgebracht werden. Auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention kann in Europa sogar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte rechtsverbindliche Urteile zu Individualbeschwerden sprechen, die weitestgehend befolgt werden. Doch letztlich können die Staaten nur bedingt zu einem menschenrechtskonformen Handeln gezwungen werden.

Dazu fehlt auf internationaler Ebene eine entsprechende Vollstreckungsgewalt. Die Vereinten Nationen verfügen über keine „Weltpolizei“ und können gemäß der UN-Charta nur dann Zwangsmaßnahmen gegen Staaten verhängen, wenn diese den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen. Bislang wurden aber nur in wenigen Fällen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Staates als eine solche Bedrohung gewertet und mit wirtschaftlichen oder – was besonders problematisch ist – mit militärischen Zwangsmaßnahmen belegt (so genannte „Humanitäre Intervention“). Im Großen und Ganzen ist der internationale Menschenrechtsschutz darauf angewiesen, dass sich Staaten an ihre völkerrechtlichen Selbstverpflichtungen halten und mit der Staatengemeinschaft zusammenarbeiten.

Völlig zahnlos ist der vermeintliche „Papiertiger“ dennoch nicht: Auch Selbstverpflichtungen können Bindungskraft entfalten, zumal, wenn die Weltgemeinschaft die Staaten „beim Wort nimmt“. Regierungen, die sich den Menschenrechten verpflichtet haben, werden an ihrem Tun gemessen und kritisiert. Bereits die Veröffentlichung und

das Anprangern staatlicher Menschenrechtsverletzungen entfalten im Sinne eines „Beschämens“ und „Bedrängens“ Wirkung. Keine Regierung möchte offen als Unrechtsregime dastehen. Selbst wenn sich Großmächte wie China, die systematisch Menschenrechte verletzen, öffentlichen Verurteilungen durch die UN-Menschenrechtskommission entziehen, ist die öffentliche Kritik ein wichtiges Mittel im Kampf für die Menschenrechte. Kommen auf menschenrechtsverletzende Staaten noch finanzielle Nachteile hinzu – etwa durch die Kürzung von Entwicklungshilfe oder wirtschaftliche Sanktionen durch einzelne Staaten oder die Staatengemeinschaft – wird dieser Druck verstärkt. Gleichzeitig können positive Maßnahmen ergriffen werden, um die Menschenrechte und die Menschenrechtsbewegungen innerhalb der jeweiligen Staaten zu stärken und diesen internationales Gehör zu verleihen. Der Arbeit nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen, wie amnesty international oder der FIAN International, kommt hierbei große Bedeutung zu.

### **Wie können Menschenrechtsverbrecher bestraft werden?**

Jeder Staat ist verpflichtet, Menschenrechtsverbrechen im eigenen Lande zu verfolgen und zu bestrafen. Für die Bestrafung der Straftäter sind daher zunächst die Gerichte des jeweiligen Landes zuständig. Doch nicht selten gelingt es Menschenrechtsverbrechern, straflos auszugehen, indem sie in den Genuss politischer Amnestien kommen oder sich mit Hilfe politischen Einflusses und Geldes dem Zugriff einer schwachen oder korrupten Justiz entziehen. In Lateinamerika hat sich hierfür der Begriff der „Straflosigkeit“ (*impunidad*) eingebürgert.

Bleibt das nationale Rechtssystem untätig oder versagt, ist es international kaum möglich, die Verbrecher zu bestrafen. Eine Ausnahme stellen hier schwerste Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Angriffskriege dar. Solche Fälle können von dem 2002 errichteten Internationalen Strafgerichtshof aufgegriffen werden. Das Gericht ist die erste ständige internationale Rechtsinstanz, die Einzelpersonen für schwerste Menschenrechtsverbrechen verurteilen kann. Zuvor gab es einzelne ad-hoc-Gerichte, die, ausgestattet mit geographisch und zeitlich befristeten Mandaten, solche Verbrechen ahndeten. Neben den Militärgerichtshöfen von Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg sind hier das Internationale Tribunal zu Jugoslawien oder der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda die bekanntesten Beispiele.

Hinzu kommt, dass Menschenrechtsverbrecher, die in ihrem eigenen Land straflos bleiben, sich unter bestimmten Bedingungen vor nationalen Gerichten anderer Staaten verantworten müssen. All diese Maßnahmen setzen jedoch voraus, dass Menschenrechtsverbrecher, die mit internationalem Haftbefehl gesucht werden, auch gefasst und ausgeliefert werden.

### **Gibt es auch Rückschritte in der Entwicklung der Menschenrechte?**

Die Entwicklung der Menschenrechte verläuft nicht geradlinig. Den Fortschritten in einem Bereich – wie etwa den sozialen Menschenrechten – stehen mitunter Rückschritte in anderen Bereichen gegenüber. Die Terroranschläge vom 11. September

2001 in den USA und weitere Terrorakte weltweit stellten schwerste Menschenrechtsverbrechen dar. Aber auch der Kampf gegen den internationalen Terrorismus geriet mit dem Völkerrecht und den Menschenrechten in Konflikt. Unter Verweis auf die Gefahren des Terrorismus wurden in vielen Ländern die rechtsstaatliche Kontrolle staatlichen Handelns unzulässig eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt. In extremen Fällen kam es sogar zu willkürlichen Tötungen, Massenverhaftungen, Inhaftierungen ohne Anklage und Gerichtsverfahren sowie Folterungen und Misshandlungen. Selbst Demokratien, die ihrer Natur nach die Menschenrechte achten und schützen (sollten), sind nicht vor Menschenrechtsverletzungen gefeit. So haben beispielsweise die USA, die sich auf eine lange demokratische und freiheitliche Tradition berufen, im Rahmen der Terrorismusbekämpfung das Völkerrecht und international anerkannte Menschenrechte verletzt. Auf massive internationale Kritik stießen die Inhaftierung mehrerer hundert Terrorismusverdächtiger und Taliban-Kämpfer auf einer US-Militärbasis in Guantánamo (Kuba), die einem Zustand völliger Rechtlosigkeit gehalten werden, sowie die bekannt gewordenen Fälle von Folter und Misshandlungen im Irak durch britische und US-Soldaten.

Trotz der Empörung über die Folterungen im Irak kam auch in Deutschland eine Diskussion darüber auf, ob Folter als letztes Mittel zur Abwehr schwerwiegender Gefahren nicht doch erlaubt sein sollte. Angestoßen wurden die Debatte dadurch, dass ein leitender Frankfurter Polizeibeamter einem Kindesentführer Gewalt androhen ließ, um das Versteck des entführten und, wie sich später herausstellte, bereits ermordeten Kindes zu erfahren. Vor dem Hintergrund des grausamen Verbrechens wurde dem Verhalten des Polizisten öffentlich Verständnis entgegengebracht. So nachvollziehbar diese Reaktion war, so problematisch war, dass in Folge das absolute und „notstandsfeste“ Folterverbot, das eines der größten menschenrechtlichen Errungenschaften ist, in Frage gestellt wurde.

Abgesehen davon, dass der „Informationsgewinn“ durch Folter beschränkt ist (da die Gefolterten vornehmlich das sagen, was die Folterer hören möchten), ist die ausnahmslose Geltung des Folterverbotes bereits aus zwei Gründen zu verteidigen: Zum einen dient das Folterverbot dem Schutz der unveräußerlichen Menschenwürde, die durch Folter nicht nur missachtet, sondern absichtlich und vollständig negiert wird. Folter bezweckt immer auch, den Gefolterten zu demütigen und seinen Willen zu brechen. Zum anderen lässt sich Folter nicht rechtsstaatlich beschränken und kontrollieren. Eine „rechtsstaatlich eingebundene“ Folter ist weder theoretisch noch praktisch möglich. In Staaten, die Folter in Grenzfällen anwenden, entsteht erfahrungsgemäß ein ermessensfreier, sich tendenziell ausweitender Graubereich, in dem Folter zur Gefahrenabwehr oder auch nur Erzielung rascher Fahndungserfolge gebilligt oder geduldet wird. Die Erfahrung, dass die Anwendung „robuster Verhörmethoden“ zum Zwecke der Terrorabwehr auch in gestandenen Demokratien zu Missbrauch führte, sollte Warnung genug sein.

Die Folterdiskussion zeigt, dass selbst längst etablierte Menschenrechtsnormen nicht davor gefeit sind, angetastet zu werden. Die Normen müssen immer wieder verteidigt

werden, und ihre Wahrung hängt davon ab, dass wir sie ständig und nachdrücklich für uns und für andere einfordern.